

## Stutenanmeldung zur Bedeckung

Gemäß den Deckbedingungen, welche hiermit vollumfänglich anerkannt werden, melde ich zur Bedeckung durch den

Hengst.....Decktaxe:.....

nachfolgende Stute an:

Name der Stute:.....

Lebensnummer:..... Farbe: .....

FEIF-ID:..... geboren am: .....

Abstammung:

Vater: .....

Mutter: .....

Im Vorjahr gedeckt von: ..... Ergebnis:.....

Meine Stute ist:  Maidenstute  
 nicht tragend  
 tragend, vermutl. Abfohltermin : .....

Ich bringe die Stute am: .....

vor dem Abfohlen  mit Fohlen

Besitzer der Stute:.....

Strasse: .....

PLZ / Wohnort: .....

Tel.Nr.: ..... Email : .....

- Fotokopie des Abstammungsnachweises liegt bei
- Deckschein liegt bei
- Das Ergebnis der Tupperprobe liegt bei (eine Tupperprobe entfällt bei Stuten, welche in der Fohlenrosse angeliefert werden)
- Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

Anzahlung: € 200,00  liegt bei  
 habe ich überwiesen:

Bankverbindung: Michael Kesenheimer, SWB Ravensburg, KontoNr. 839679009,  
BLZ 60090700 IBAN: DE71 6009 0700 0839 679009 BIC: SWBSESSXXX

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Deckbedingungen:

1. Der Equidenpass und der Deckschein der Stute muss bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können.
3. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 10 Tage) haben. Wir empfehlen eine CEM-Tupferprobe. (CEM-Tupfer können zum Beispiel auch während der Trächtigkeit entnommen werden). Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden Die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestüztierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befundes dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit lebendem Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe.  
Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen alle ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns in Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.
4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für eventuell anfallende Hufschmiedarbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir 10,00€ (auch bei Tupferentnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Impfungen,...) und für das Aufhalten beim Schmied exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedkosten.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, welche durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Hofes beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken eine abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.

7. Das Weidegeld beträgt Netto 5,00€ pro Tag/Pferd. Medikamentengabe wird mit 3,00€ pro Tag/Pferd berechnet (Mittel exklusive). Um die tägliche Verabreichung durchführen zu können, müssen die Pferde sich auf der Weide problemlos einfangen lassen. Die Kosten für die Unterbringung in der Box betragen 10,00€ pro Tag und Pferd.
8. Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein. Am besten wird die Stute mit Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht, um unnötige Kosten zu ersparen. Die Stute wird kostenfrei 10 Mal dem Hengst zugeführt, jedes weitere Mal kostet 5,00€. Wenn nötig, ist eine Follikelkontrolle durch unseren Tierarzt möglich.
9. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme der Stute (Ultraschalluntersuchung am Hof durch Tierarzt, zu Lasten des Stutenhalters) wird bis auf die Anzahlung keine Decktaxe erhoben. Ist die Trächtigkeit erwiesen (Ultraschalluntersuchung am Hof durch Tierarzt z.L.d. Stutenhalters) ist die Decktaxe in voller Höhe fällig. Eine eventuelle Resorption nach bestätigter Aufnahme der Stute mittels Trächtigkeitsuntersuchung, entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Decktaxe. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
10. Ein kostenfreies Nachdecken derselben Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute frühestens 4 Wochen nach Bedeckung und spätestens am 31.10. des Bedeckungsjahres durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden dann erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
11. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Alle Preise verstehen sich Netto zzgl. MwSt.
12. Als Gerichtsstand gilt Ravensburg vereinbart.

Fam. Kesenheimer,                      Islandpferdehof Möllenbronn 7, 88273 Fronreute  
Tel +49 7505 957897                      Fax +49 7505 957898                      info@moellenbronn.de  
www.moellenbronn.de

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Stutenbesitzers/in